

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 25

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wie bei uns. Ohne einige Entbehrungen geht es nicht ab. S. 9 wird z. B. bemerkt: „Die Soldaten machen sich nichts daraus, wenn sie einmal einige Wochen auf Stroh schlafen müssen. Die Bevölkerung hätte ja gerne Betten und bessere Unterkunftsräume gegeben, allein sie hatte dieselben nicht.“ Meist stehen die Soldaten mit den Quartiergebern auf gutem Fuss; letztere geben wohl auch einen frischen Trunk und mit den Armen theilt er seine karge Menage. Mürrische Quartiergeber und habgierige Wirthe kommen in der Pfalz wie bei uns vor. Ueber letztere wird gesagt: „Man kann in der That keine grössere Gemeinheit und Rücksichtslosigkeit denken, als z. B. einem von den Strapazen ermüdeten armen Soldaten für sein gutes Geld verdorbenes, der Gesundheit schädliches Getränk vorzusetzen! Und doch gibt es Wirthe, die diese Schändlichkeit für keine Sünde, sondern für einen einfachen — Geschäftsvortheil halten.“ Der Verfasser liefert kurz ein Bild von dem Treiben im Lager und von dem Verlauf der Manöver von dem Beginn bis zu der Kritik und dem Abschluss. Er erwähnt auch den strategischen Blick der Markedenter und Leute, welche mit Handwägelchen, Esswaaren und Getränk den Truppen folgen, bei Erspähen der Rastplätze etc. Ebenso die Wirthshauskritiker, welche in Deutschland wie anderwärts vorkommen.

Ueber die nützliche Einrichtung der Feldgendarmen wird (S. 22) gesagt: „Um die nicht militärischen Zuschauer von dem Betreten bestellter Fluren zurückzuhalten, sind Feldgendarmen aufgestellt; diese haben oft Mühe, die Leute vor dem Ueberritten- oder Ueberfahrenwerden zu schützen; denn diese Leute wollen immer alles aus unmittelbarer Nähe sehen, ohne dabei Rücksicht auf den Gang des Gefechtes zu nehmen; es kommt da oft zu den drolligsten Szenen, wenn ein Kavallerie-Regiment oder eine Batterie querfeldein angesprengt kommt.“

Die Momentaufnahmen, mit welchen das Buchlein geschmückt ist, sind gut ausgeführt, aber machen, wegen zu grosser Verkleinerung, meist keinen besonders günstigen Eindruck.

Eidgenossenschaft.

— (Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die Errichtung von Armeekorps). vom 29. Mai 1891. Tit. Seit einer Reihe von Jahren ist die Frage der Errichtung von Armeekorps vom Generalstab, wie von der höhern Truppenführung, eingehend geprüft worden. Diese Studien haben die Ansicht bestärkt und in immer weitere Kreise getragen, dass die Aufstellung von Armeekorps im Kriegsfall ganz unvermeidlich sei.

Unsere jetzige strategische Einheit, die Armeedivision, ist mit allen Hilfsanstalten zu selbstständiger Operationsfähigkeit derart ausgerüstet, wie sie in andern Armeen nur den Armeekorps zukommen. Dadurch hat

unsere Armeedivision wohl die Schwerfälligkeit eines Armeekorps, aber nicht einmal die Hälfte seiner Gefechtskraft. Die Einführung eines Armeekorpsverbandes setzt an die Stelle der komplizirten Führung der Armeedivision eine zweckmässige Arbeitstheilung: Das Armeekorpskommando übernimmt hauptsächlich die strategische Führung der beiden zu einem Armeekorps vereinigten Divisionen, die strategische Aufklärung und die Verwendung der übrigen Korpstruppen; den Kommandanten der von den schweren Fuhrwerkskolonnen entlasteten und dadurch viel beweglicher gewordenen Divisionen bleibt mehr die taktische Führung dieser Gefechtskörper.

Durch die Errichtung von Armeekorps wird aber nicht nur die Führung der bisherigen Divisionen vereinfacht, sondern es wird auch eine wirksamere Verwendung eines Theiles der den Divisionen zugetheilten Truppen gesichert. Die Zutheilung aller Kavallerie zu den Divisionen ist eine Kraftzersplitterung, welche die Lösung ihrer Hauptaufgabe der strategischen Aufklärung unmöglich macht. Im Armeekorpsverband werden je 2 Regimente zu einem kräftigeren Körper unter einheitlicher Leitung vereinigt. Ebenso wird das Ausscheiden eines Theiles der Divisionsartillerie und die Formirung einer Korpsartillerie eine den jeweiligen Umständen entsprechende Verwendung der Artillerie wesentlich begünstigen und der höhern Leitung in dieser Richtung grössere Freiheit gewähren. Aehnlich verhält es sich in Bezug auf die Genie-, die Sanitäts- und Verpflegungstruppen, wobei unter Anderm zu bemerken ist, dass die jetzigen Divisionsbrückentrains bald zu klein waren, um einen grössern Fluss zu überbrücken, bald umgekehrt sich als ein überflüssiges Hemmniss für die Bewegungen der Division erwiesen.

Es wird aber auch die Führung der gesamten Armee an Kraft und Einfachheit wesentlich gewinnen, wenn der Oberbefehlshaber nur noch vier Hauptglieder zu leiten hat, anstatt deren acht.

Auch dürfte in's Gewicht fallen, dass sich in unserm Milizheere leichter vier zur Führung selbstständiger, strategischer Einheiten befähigte Führer finden werden als doppelt so viele.

Endlich wird die Zusammenstellung von Truppeneinheiten je zweier Divisionen in neue Verbände vielerorts eine Reduktion der Stäbe und der Rekrutirung dieser Truppen gestatten, welche unserer Hauptwaffe, der Infanterie, in nicht geringem Masse zu Statten kommen werden.

Wenn es aber keinem Zweifel unterliegt, dass im Kriegsfall die Errichtung von Armeekorps sich als ein unabwendbares Bedürfniss erweisen wird, so ergibt sich die Nothwendigkeit von selber, diese Organisation schon im Frieden zu schaffen. Es genügt nicht, die neuen Formationen vorzubereiten und die nöthigen Stäbe zu ernennen. Wenn der Armeekorpsverband im Kriege richtig funktionieren soll, muss die gesamte Armeekorpsorganisation schon im Frieden in's Leben gerufen werden und bei den Friedensübungen in Thätigkeit kommen.

In dem Gesetzesentwurfe, den wir Ihnen zu unterbreiten uns beehren, sehen wir daher die sofortige definitive Errichtung von vier Armeekorps vor.

Dabei haben wir indessen noch Folgendes zu bemerken. Die Verschiebungen und Zusammenstellungen einzelner Truppenkörper, welche mit der Bildung von Armeekorps verbunden sind, werden eine theilweise Revision der Vorarbeiten für die Mobilisirung und die Aufmärsche der Armee zur Folge haben. Diese Revisionsarbeiten werden von unserem Generalstabe kaum in kürzerer Zeit als binnen einem Jahre bewältigt werden

können. Sie können aber nicht begonnen werden, bevor jene Neuformationen festgestellt sind. Einer solchen Beschlussfassung werden jedoch noch eingehende Untersuchungen vorangehen müssen, und wir schlagen daher, damit nicht eine vielleicht kostbare Zeit verloren gehe, in Art. 3 unseres Entwurfes vor, es sei der Bundesrath ermächtigt, die nöthigen Aenderungen in der Zusammensetzung jener Truppenkörper auf dem Verordnungswege zu reguliren.

Dem Bundesrath wird unseres Erachtens eine solche Befugniss um so eher eingeräumt werden können, als sich bei der nahe bevorstehenden Gesamtrevision der Militärorganisation Gelegenheit finden wird, auch diese Verhältnisse gesetzlich zu ordnen.

Schliesslich erwähnen wir noch, dass für den Fall einer allgemeinen Mobilmachung vor dem Abschluss der oben erwähnten Kriegsvorbereitungen uns bereits eine Verordnung vorliegt, welche die Mobilisirung und den Aufmarsch der vier Armeekorps auf Grund der bestehenden Vorarbeiten ermöglicht.

Wir empfehlen Ihnen den mitfolgenden Gesetzesentwurf zur Annahme und benutzen im Uebrigen auch diesen Anlass, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 29. Mai 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:
Schatzmann.

— (Entwurf zum Bundesgesetz über die Errichtung von Armeekorps.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes, vom 29. Mai 1891, beschliesst:

Art. 1. Aus den Truppen der 8 Armeedivisionen werden 4 Armeekorps gebildet.

Art. 2. Ein Armeekorps besteht aus dem Armeekorpsstab, zwei Divisionen, der Kavalleriebrigade, der Korpsartillerie, dem Korpspark, dem Brückentrain, der Telegraphenkompanie, den Sanitäts- und Verpflegungsanstalten des Armeekorps.

Art. 3. Der Stab des Armeekorps wird gemäss der diesem Gesetze beigefügten Tafel gebildet.

Die neu aufzustellenden Truppenverbände werden aus den entsprechenden Einheiten der beiden zum Armeekorps vereinigten Divisionen gebildet.

Der Bundesrath ist befugt, durch Verordnung je nach Bedürfniss Aenderungen in der Zusammensetzung dieser Verbände und ihrer Stäbe vorzunehmen.

Art. 4. Die Kommandanten der Armeekorps werden vom Bundesrathe frei aus den höheren Offizieren gewählt, die Kommandanten der Divisionen auf den unverbindlichen Vorschlag einer Kommission, welche unter dem Vorsitze des Chefs des Militärdepartements aus den Armeekorpskommandanten, den vier Waffenchefs und dem Chef des Stabsbureau besteht.

Art. 5. Die Bestimmungen der Militärorganisation vom 13. November 1874, welche mit gegenwärtigem Bundesgesetze im Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

Art. 6. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Stab des Armeekorps. 1 Armeekorps-Kommandant, Oberst-Korpskommandant 4 Reitpferde.
1 Stabschef, Oberst 3 „
1 II. Generalstabsoffizier, Hauptmann oder Major 2 „

2 Adjutanten, 1 Major, 1 Hauptmann oder Lieutenant 4 Reitpferde.
1 Artilleriechef, Oberstbrigadier 3 „
1 Adjutant 2 „
1 Geniechef, Oberstlieutenant oder Oberst 2 „
1 Adjutant 2 „
1 Parkchef, Oberstlieutenant 2 „
1 Adjutant 2 „
1 Trainchef, Oberstlieutenant 2 „
1 Adjutant 2 „
1 Korpsarzt, Oberstlieutenant oder Oberst 1 „
1 Adjutant 1 „
1 Korpspferdearzt, Major oder Oberstlieutenant 1 „
1 Adjutant 1 „
1 Korps-Kriegskommissär, Oberstlieutenant oder Oberst 2 „
1 Adjutant, Hauptmann 1 „
2 zugetheilte Verwaltungsoffiziere; 1 Feldpostchef, Major; 1 Feldtelegraphenchef, Major; 3 Stabssekretäre; 3 Postsekretäre; 1 Traingefreiter; 5 Trainsoldaten. Total 35 Mann und 37 Reitpferde.

2 Stabsfourgons 4 Zugpferde.
1 Bagagewagen 2 „
1 Feldpostwagen 2 „
— —
4 Wagen 8 „
Beigegeben 1/2 Guidenkompanie.

— (Botschaft betreffend die Errichtung von Radfahrerabtheilungen.) (Vom 3. Juni 1891.)

Tit. Wir haben die Ehre, Ihnen den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Errichtung von Radfahrerabtheilungen vorzulegen und demselben die nachstehenden Erläuterungen beizufügen.

Die Zweckmässigkeit der Organisation von Radfahrerabtheilungen zu militärischer Verwendung kann im Allgemeinen schon durch die Thatsache nachgewiesen werden, dass bereits in der französischen, italienischen, englischen, deutschen und österreichischen Armee Radfahrerabtheilungen organisirt sind und ihre Verwendung zum Staffeten- und Ordonnanzdienste, sowie bei der Feldpost befriedigende Resultate ergeben haben.

Bekanntlich hat man auch in unserer Armee anlässlich grösserer Truppenübungen Versuche gemacht, die nicht ungünstig ausgefallen sind. Sollten auch die Resultate nicht immer und nach jeder Richtung ganz befriedigt haben, so ist nicht zu vergessen, dass die Fahrer eben für diesen Dienst nicht speziell instruiert waren und zum Theil aus Leuten bestanden, die niemals Militärdienst geleistet hatten, mithin viele ihnen nothwendige militärische Kenntnisse nicht besaßen, z. B. Kartenlesen, Organisationslehre, Gefechtsformationen etc.

Ausser einer raschen Uebermittlung von Befehlen und Meldungen auf grössere Distanzen macht sich auch der Vortheil geltend, dass durch die Verwendung der Radfahrer im Staffeten- und Ordonnanzdienste die sonst hiefür bestimmten berittenen Truppengattungen erheblich geschont und zu anderartiger Dienstleistung verwendet werden können. Besonders in Bezug auf die Schonung des Pferdmaterials wird der Vortheil kein geringer sein.

Ad I. Organisation und Rekrutierung. Der vorgesehene Bestand richtet sich nach den bei den Divisionsmanövern bisher gemachten Erfahrungen, sieht aber eine Vermehrung bis auf 10% im Falle spätern Bedürfnisses vor.

Der für den Armeestab vorgesehene berittene Offizier würde dort zu besondern Aufträgen gute Verwendung finden, könnte übrigens auch einer Sektion, z. B. derjenigen des Nachrichtenwesens, zugetheilt werden.

In Friedenszeiten wird er bei der Führung von Kontrollen, beim Unterricht, bei der Aushebung u. s. w. eine Verwendung finden, die man nicht einem Unteroffiziere zuweisen könnte.

Im Divisionsstab wird je ein höherer Unteroffizier als Chef mit zwei weitem Unteroffizieren als Gehülfen vorgesehen. Damit wird auch den Radfahrern ein Avancement ermöglicht.

Es ist leicht gedenkbar, dass die Radfahrer grösstentheils aus Leuten rekrutirt werden können, welche für die Spezialität ganz gut taugen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht einer Truppengattung zugetheilt werden können. Dass sie so gefunden würden, wäre im Interesse der Infanterie und selbst der Kavallerie, die doch zunächst wieder in Anspruch genommen würden, sehr zu begrüssen.

Für den Fall eines grössern Bedarfs, der sich beim bekannten Pferdemangel namentlich auch im Rücken der Armee einstellen wird, sollten die im Landsturm vorhandenen Radfahrer schon in Friedenszeiten auf besondere Kontrollen gebracht werden.

Unter Umständen lassen sich die Radfahrer im Kriege auch für besondere Unternehmungen in grösserer Zahl verwenden, was der Art. 3 andeuten soll.

Indessen wird die Verwendung der Radfahrer zum Staffeten- und Ordonnanzdienste die vorwiegende sein. Darauf hat die Ausbildung besondere Rücksicht zu nehmen. Aus diesem Grunde stellen wir die Instruktion unter die Oberleitung des Generalstabes, ähnlich wie dies auch bei den Stabssekretären der Fall ist. Im Armeehauptquartier, wie bei Armeekorps-, Divisions- und Brigadestäben werden die Radfahrer, wenn momentan nicht zu Fahrten verwendet, zu anderartigen Dienstleistungen herbeigezogen werden können. Diese Dienstleistungen können bestehen in Bureauarbeiten, wie sie den Stabssekretären zufallen; auch dies ist ein Grund für obige Bestimmung.

Ad II. Bekleidung und Ausrüstung. Eine besondere, von der Uniformirung der übrigen Truppengattungen abweichende Bekleidung ist begründet durch die eigenartige Dienstleistung der Radfahrer. Es ist dies aber in dem Sinne aufzufassen, dass diese Bekleidung immerhin eine augenscheinlich militärische sei und nur da, wo es nöthig ist, im Allgemeinen von derjenigen der übrigen Truppen abweiche; denn man muss im militärischen Radfahrer sofort den Angehörigen unserer Armee erkennen, soll er bei unsern eigenen Truppen die nöthige Beachtung finden und auch vom Feinde als Soldat behandelt werden.

Als Fahrmaschine ist das Bicycle vorgesehen. Fast alle schweizerischen Veloklubs, die einvernommen wurden, sprechen sich für dasselbe aus; die Fahrt mit demselben sei sicherer, Zufälligkeiten spielen eine geringere Rolle, man könne auf demselben sogar noch einige Baggage mitführen, das Fahren erlerne sich damit leichter als mit dem Bicycle. Das Dreirad ist von keiner Seite besonders empfohlen worden.

An Zubehör, mechanischen Instrumenten zum Unterhalt der Maschine, soll nur das Allernöthigste mitgenommen werden, um das Gewicht nicht überflüssigerweise zu vermehren, zumal auch eine anderweitige Ausrüstung des Radfahrers vorgesehen ist. So z. B. ist es wohl unerlässlich, einen kleinen Tornister an der Maschine anzubringen, damit der Mann die nothwendigsten Ersatzkleider mitführen kann. Am Bicycle soll das Anbringen eines solchen Tornisters keinen Schwierigkeiten begegnen.

Zur persönlichen Ausrüstung haben wir einen Feldstecher vorgesehen, da die Radfahrer, wenn sie im Ge-

fecht z. B. eine Meldung oder einen Befehl bestellen sollen, schon auf grosse Entfernungen müssen wahrnehmen können, wo die betreffende Kommandostelle sich aufhält.

Zur persönlichen Vertheidigung namentlich gegen Ueberfälle durch feindliche Reiterpatrouillen ist eine Waffe durchaus nothwendig und dafür der Revolver am zweckmässigsten. Das Seitengewehr wird gewünscht, um dem Radfahrer auch äusserlich den Charakter des Wehrmannes zu geben.

Es ist vielleicht fraglich, ob dem Radfahrer, wie der Entwurf es thut, die Anschaffung der Maschine zugemuthet werden dürfe. Die Anschaffung durch die Eidgenossenschaft wäre indessen mit erheblichen neuen Opfern verbunden. Die Beschaffung durch den Mann findet eine Analogie in der Pferdestellung durch den Kavalleristen. Privatmaschinen werden ausser Dienst besser geschont, als Staatsmaschinen, auch lieber gebraucht und unter Umständen durch neue ersetzt; den noch zu erwartenden mechanischen Verbesserungen wird keine Schranke gesetzt, indem die Rekruten immer wieder Maschinen zu bringen haben werden, welche den neuesten Erfindungen entsprechen.

Ad III. Unterricht. Der theoretische Spezialunterricht, in der Unteroffiziersschule angemessen erweitert, hätte sich etwa auf folgende Fächer auszudehnen: Militärorganisation, allgemeines Dienstreglement und Büraudienst der Stäbe, Geographie und Kartenlesen, Meldewesen, Croquiren, Kenntniss und Behandlung der Maschine und des Revolvers. Der praktische Dienst bestände in Uebungen im Fahrdienste, Revolverschiessen u. s. w. Die dafür angesetzte Zeit scheint daher keineswegs zu hoch bemessen.

Ad IV. Besoldung etc. Bedarf keiner weitem Ausführung. Das Ein- und Abschätzen der Maschinen ist eine Folge des sub II motivirten Eigenthumsverhältnisses.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Entwurfs und benützen im Uebrigen den Anlass, um Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 3. Juni 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

— (Entwurf zum Bundesgesetz betr. die Errichtung von Radfahrerabtheilungen.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 3. Juni 1891, beschliesst:

I. Organisation und Rekrutirung. Art. 1. Zur Besorgung des Staffeten- und Ordonnanzdienstes werden den Stäben der höhern Truppenverbände Radfahrer zugetheilt, und zwar:

dem Armeestab 1 Offizier und 15 Radfahrer, worunter ein Adjutant-Unteroffizier und zwei Wachtmeister oder Korporale;

im Armeekorpsverbande dem Armeekorpsstab 8 Radfahrer, worunter ein Adjutant-Unteroffizier und ein Wachtmeister oder Korporal;

den Divisionsstäben, für sich und zur Abkommandirung zu den ihnen unterstellten Stäben oder Truppenkorps je 15 Radfahrer, worunter ebenfalls je ein Adjutant-Unteroffizier und zwei Wachtmeister oder Korporale;

jedem Landwehr-Brigadestab 4 Radfahrer, worunter ein Unteroffizier.

Der Gesamtbestand kann bis auf 10% Ueberzählige erhöht werden.

Art. 2. Im Landsturm eines jeden Divisionskreises

wird eine besondere Radfahrerabtheilung gebildet zur Verwendung im Etappen- und Territorialdienste und zur Ergänzung für Auszug und Landwehr.

Art. 3. Wenn das Bedürfniss es erheischt, können weitere Radfahrerabtheilungen gebildet werden.

Art. 4. Die Radfahrer werden in erster Linie aus Wehrpflichtigen rekrutirt, welche aus irgend einem Grunde sich nicht zum bewaffneten Dienste eignen.

Je nach Bedarf wird die Zahl aus Soldaten anderer Truppengattungen, die sich als Radfahrer eignen, ergänzt.

Art. 5. Die Radfahrer werden dem Generalstab unterstellt.

II. Bekleidung und Ausrüstung. Art. 6. Die Ausrüstung des Radfahrers besteht aus einem Bicycle, welches von ihm selbst zu stellen ist. In Bezug auf die Bekleidung und weitere Ausrüstung ist der Bundesrath ermächtigt, die nöthigen Bestimmungen zu erlassen.

III. Unterricht. Art. 7. Die Radfahrer haben vor ihrer definitiven Annahme als solche eine Rekrutenschule der Infanterie oder einer andern Truppengattung und sodann eine specielle Radfahrerschule von drei Wochen Dauer zu bestehen; die Unteroffiziere überdies vor ihrer Ernennung eine Unteroffiziersschule für Radfahrer von ebenfalls drei Wochen Dauer.

Im Auszuge haben die Radfahrer je das zweite Jahr einen Wiederholungskurs mit ihren Stäben, oder, wenn letztere nicht in den Dienst berufen werden, einen Radfahrer-Wiederholungskurs von 10 Tagen Dauer zu bestehen.

In der Landwehr werden die Radfahrer zu Wiederholungskursen einberufen, so oft eine Einberufung der Infanterie der Landwehr des betreffenden Divisionskreises stattfindet. Die Dauer dieser Kurse entspricht derjenigen der Wiederholungskurse der Kadres der Landwehrinfanterie.

Die Radfahrer des Armeestabes werden abwechselungsweise den Leitenden der grössern Manöver zugetheilt.

Der Spezialunterricht der Radfahrer steht unter dem Generalstabsbureau.

IV. Besoldung und Kompetenzen. Art. 8. In Bezug auf Besoldung und Kompetenzen gelten die Bestimmungen der Militärorganisation und des Verwaltungsreglements, welche für die Infanterie festgesetzt sind. Ueberdies erhalten die Radfahrer die laut Art. 5, litt. d, des Gesetzes vom 21. Februar 1878 für die Guiden vorgesehene tägliche Zulage von Fr. 1. 50.

Art. 9. Der dem Armeestabe zugetheilte Offizier ist beritten und zu einer Pferderation berechtigt.

Art. 10. Die Maschinen der Radfahrer werden in jedem Dienste ein- und abgeschätzt, und es soll der im Dienst ohne Verschulden des Radfahrers entstandene Minderwerth demselben vergütet werden.

Für gewöhnliche Abnützung wird überdies eine vom schweiz. Militärdepartement zu bestimmende Entschädigung geleistet.

Art. 11. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Veröffentlichung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Schlesswesen.) Das schweizerische Militärdepartement hat die Gesuche verschiedener Schützengesellschaften um Ueberlassung von neuen Gewehren zum Zwecke der Vornahme von Schiessübungen dahin beantwortet, es könne zur Zeit nicht entprochen werden; die Schiessvereine hätten demnach sich darauf zu be-

schränken, das neue Gewehr ihren Mitgliedern vorweisen und erläutern zu lassen; zu diesem Zwecke seien den kantonalen Regierungen und dem Instruktionspersonal der acht Divisionskreise eine Anzahl neuer Gewehre und Manipulirmunition zugegangen.

— (Das Zentral-Comité der schweizerischen Offiziers-Gesellschaft an die Mitglieder.) Geehrter Herr und werther Kamerad! Die schweizerische Offiziers-Gesellschaft hatte in ihrer Generalversammlung in Bern vom 29. Juli 1889 beschlossen, den von Herrn Oberst Schumacher, Oberinstruktor der Artillerie, in der Zusammenkunft der Artillerie-Offiziere gehaltenen Vortrag über „Die Vermehrung der Feldartillerie“ drucken zu lassen.

Da Herr Oberst Schumacher seither gewünscht, vor Veröffentlichung desselben, seine Arbeit zu modifiziren und zu vervollständigen, fand eine Vereinbarung zwischen ihm und dem Zentral-Comité statt, wonach Herr Oberst Schumacher den Druck seines Memorials übernommen und das Comité der Gesellschaft sich verpflichtet hat, durch eine Subvention an die Kosten dieses Werkes beizutragen.

Wir haben heute das Vergnügen, Ihnen mitzutheilen, dass, Dank dieser Vereinbarung, diese Arbeit von hohem Interesse den Mitgliedern der Gesellschaft anstatt zu Fr. 1. 50 zum reduzierten Preis von Fr. 1. — wird geliefert werden können.

Die Sektionen oder einzelnen Mitglieder, die sich diesen, am 10. Juni 1891 zum Verkauf gelangenden, Band zu verschaffen wünschen, belieben sich direkt an die Buchhandlung Schmid, Francke & Cie. in Bern dafür zu wenden.

Einzelne gegen Nachnahme gesandte Exemplare werden auf Fr. 1. 10 kommen. Für Pakete von mehr als einem Exemplar werden die Kosten nur 20 Centimes pro Paket betragen.

Ueberzeugt, dass Sie gerne die gebotenen Erleichterungen ergreifen werden, um ein Werk zu erwerben, das mit vollkommener Beherrschung des Gegenstandes vitale Fragen über die Zukunft unserer Armee behandelt, grüssen wir Sie, geehrter Herr und werther Kamerad, mit freundschaftlicher Hochachtung.

Genf, 1. Juni 1891.

Das Zentral-Comité
der schweizerischen Offiziers-Gesellschaft.

Bern. (Tod eines Verbrechers.) In dem hiesigen Zuchthaus starb am 5. d. Mts. der gewesene Soldat Hürst, der vor einigen Jahren aus Muthwillen bei einer Feldübung durch Verwenden scharfer Patronen einen Kameraden erschossen und andere verwundet hat. Er starb 26 Jahre alt.

St. Gallen. (Entschädigung.) Der Bundesrath hat der Familie des im Sonderbundsfeldzuge verunglückten Chr. Zogg in Wartau eine Entschädigung von 6000 Franken nebst einer jährlichen Pension von 300 Fr. für die Wittve zuerkannt. Zogg ist bekanntlich unlängst verstorben und trug in seinem Schädelknochen eine Kugel herum, welche ihm zeitweise viel Schmerzen und Arbeitsunfähigkeit verursachte. Hr. Dr. Saxer hat das interessante Präparat, ein Schädelstück des verstorbenen Zogg mit der eingewachsenen Kugel, dem Bundesrath eingesandt. (A. Sch. Z.)

Wallis. (Unfall.) Am 6. dieses Monats ist bei St. Maurice eine von den Sappeuren des 3. Genie-Bataillons aus Nothmaterial erbaute Brücke von der Rhone während des Einbauens zum Theil weggerissen worden, 13 Mann fielen in's Wasser. Das „Vaterland“ bringt über den Hrn. Hauptmann Lang folgendes Telegramm: „Beim Brückeneinsturz vom letzten Samstag wurde Instruktor Hptm. Lang von der Rhone mitsamt einem Brückenbock, daran er sich klammerte, fortgerissen. Mit rasender Schnelle sah man denselben unter der Brücke von Massongex hindurchschieszen. Um Mittag tauchte der Brückenbock ohne Lang über dem Wasser empor. Einige Minuten darauf gelang es Lang, unweit der Brücke von Colombey das Ufer zu erreichen.“

Vor einigen Jahren traf die gleiche Sappeurkompagnie ein ähnlicher Unfall bei ihrem Wiederholungskurs in Thun. Bei einem Brückenschlag über die reissende Kander wurden bei dem Einsturz der Bockbrücke zirka 40 Mann in den Thunersee geschwemmt. Merkwürdigerweise ist dabei weder ein Menschenleben noch erhebliches Material verloren gegangen. Ein Augenzeuge schilderte das Benehmen und die Ruhe der Sappeurs bei der damaligen Katastrophe als über alles Lob erhaben. — Immerhin dürfte etwas mehr Vorsicht nichts schaden!